

**Ausgabe Nr. 05/2012  
vom 5. September 2012**

## Inhalt

<b>Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück</b>	<b>309</b>
<b>Ordnung über den Nachweis einer besonderen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht sowie im 2-Fächer-Bachelor für die Lehreinheit Kunst/Kunstpädagogik</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 11.06.2012)</i>	<b>315</b>
<b>Ordnung über den Nachweis einer besonderen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht sowie im 2-Fächer-Bachelor für das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 11.06.2012)</i>	<b>320</b>
<b>Redaktionelle Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“</b>	<b>325</b>
<b>Festsetzungsbeschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 179. Sitzung am 14.06.2012)</i>	<b>327</b>
<b>Schließung des Masterstudiengangs „Renaissance- und Reformationsstudien“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 180. Sitzung am 05.07.2012)</i>	<b>328</b>

## **Impressum**

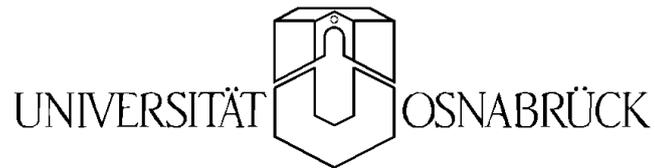
### **Herausgeber:**

Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



**BEITRAGSORDNUNG**  
**DER STUDENTINNEN- UND STUDENTENSCHAFT**  
**der Universität Osnabrück**

Neufassung beschlossen durch das Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) am 10.02.2010  
Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am 08.03.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2010 vom 26.05.2010, S. 549

Änderungen von § 6 und der Anlagen beschlossen durch das StuPa am 25.05.2011  
Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am 15.06.2011  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 649

Änderungen von § 6 und der Anlagen beschlossen durch das StuPa am 02.02.2012 und am 24.05.2012  
Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am 05.06.2012  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2012 vom 05.09.2012, S. 309

**INHALT :**

---

§ 1	Beitragshöhe .....	311
§ 2	Beitragspflicht .....	311
§ 3	Fälligkeit .....	311
§ 4	Verjährung .....	311
§ 5	Änderungen .....	311
§ 6	In-Kraft-Treten .....	312
§ 7	Bekanntmachung .....	312
Anlage 1 .....		313
Anlage 2 .....		314

## § 1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Beiträge, die die Mitglieder der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück zur Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wird wie in der Anlage 1 Nr. 1) aufgeführt festgesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Von dem Beitragsaufkommen wird ein in der Anlage 1 Nr. 2) aufgeführter Anteil für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das so genannte Semesterticket, verwendet. <sup>2</sup>Die Anteile der einzelnen Verkehrsträger an diesem Anteil sind in Anlage 1 Nr. 3) aufgeführt <sup>3</sup>Eine andere Verwendung des Beitragsanteils nach Satz 1 ist nicht zulässig.
- (3) Die studentische Semesterfahrkarte ist auf den in der Anlage aufgeführten Strecken gültig.

## § 2 Beitragspflicht

- (1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Beurlaubte Studentinnen und Studenten, die die Leistungen der Studentinnen- und Studentenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA).
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student an einer anderen Hochschule ihren oder seinen Beitrag entrichtet, ist sie oder er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.

## § 3 Fälligkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studentinnen- und Studentenschaft erhoben. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück macht die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.
- (2) <sup>1</sup>Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. <sup>2</sup>Im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Antrag auf Exmatrikulation oder auf Rücknahme der Immatrikulation bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird. <sup>3</sup>In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den AStA, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

## § 4 Verjährung

- <sup>1</sup>Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. <sup>2</sup>Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

## § 5 Änderungen

- <sup>1</sup>Diese Beitragsordnung kann vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. <sup>2</sup>Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Osnabrück.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 02.02.2012 und vom 24.05.2012 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 05.06.2012 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 05.09.2012 in Kraft.

## **§ 7 Bekanntmachung**

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Beitragsordnung als bekannt gemacht.
- (2) <sup>1</sup>Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Studentinnen- und Studentenschaft kann die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück jederzeit im AStA einsehen.

**Anlage 1**

- 1) Höhe des Gesamtbeitrags gemäß § 1 Abs. 1:

141,21 € im Wintersemester 2012/2013 und 141,24 € im Sommersemester 2013

- 2) Höhe des Anteils des Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1:

130,98 € im Wintersemester 2012/2013 und 131,01 € im Sommersemester 2013

- 3) Höhe der Anteile der einzelnen Verkehrsträger am Semesterticket gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2:

Wintersemester 2012/2013:

38,50 € für Stadtwerke Osnabrück AG

50,38 € für DB Regio AG

17,80 € für Westfalenbahn GmbH

23,10 € für NordWestBahn GmbH

1,20 € für erixx GmbH

Sommersemester 2013:

38,50 € für Stadtwerke Osnabrück AG

50,38 € für DB Regio AG

17,80 € für Westfalenbahn GmbH

23,10 € für NordWestBahn GmbH

1,23 € für erixx GmbH

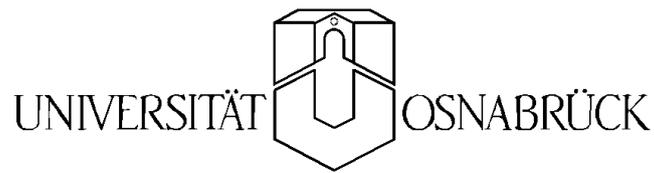
**Anlage 2****Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2012 bis 30.09.2013:**

<b>Streckenbeginn</b>	<b>über</b>	<b>Streckenende</b>	<b>Verkehrsträger</b>	<b>KBS</b>
Bad Pyrmont	Hameln/Weetzen	Hannover-Flughafen	DB Regio AG Niedersachsen	360.5
Bennemühlen	Hannover/Sarstedt	Hildesheim Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	360.4
Braunschweig Hbf	Gifhorn	Uelzen	DB Regio AG Niedersachsen	115
Braunschweig Hbf		Wolfsburg	DB Regio AG Niedersachsen	301
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	DB Regio AG Niedersachsen	312*)
Braunschweig Hbf		Hildesheim Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	313
Braunschweig Hbf		Salzgitter-Lebenstedt	DB Regio AG Niedersachsen	352
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel/Vienenburg	Goslar	DB Regio AG Niedersachsen	353
Braunschweig Hbf	Seesen	Herzberg (Harz)	DB Regio AG Niedersachsen	358
Bremen Hbf		Bremerhaven-Lehe	DB Regio AG Niedersachsen	125**)
Bremen Hbf		Hannover Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	380
Bremen Hbf	Soltau	Uelzen	erixx GmbH	116
Celle	Lehrte	Hannover Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	360.6.7
Echem		Lüneburg	DB Regio AG Niedersachsen	145
Emden Hbf		Emden-Außenhafen	DB Regio AG Niedersachsen	396
Göttingen	Northeim	Walkenried	DB Regio AG Niedersachsen	357**)
Hannover Hbf	Gifhorn	Wolfsburg	DB Regio AG Niedersachsen	300
Hannover Hbf	Braunschweig Hbf	Helmstedt	DB Regio AG Niedersachsen	310
Hannover Hbf	Hildesheim Hbf/Goslar	Bad Harzburg	DB Regio AG Niedersachsen	320
Hannover Hbf	Lehrte	Hildesheim Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	360.3
Hannover Hbf		Hannover Bismarckstraße	DB Regio AG Niedersachsen	361
Hannover Hbf		Löhne (Westfalen)	DB Regio AG Niedersachsen	370
Hannover Hbf	Soltau	Buchholz	erixx GmbH	123
Haste	Hannover Hbf/Haste	Minden (Westfalen)	DB Regio AG Niedersachsen	360.1
Holzminden	Kreiensen	Bad Harzburg	DB Regio AG Niedersachsen	354
Lüneburg		Dannenberg Ost	DB Regio AG Niedersachsen	112
Minden (Westfalen)	Nienburg	Rotenburg (Wümme)/Bremen	DB Regio AG Niedersachsen	124
Münster		Rheine	Westfalenbahn GmbH	RB 65
Nienburg (Weser)	Hannover Hbf	Haste	DB Regio AG Niedersachsen	360.2
Norddeich Mole		Bremen Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	390**)
Norddeich Mole		Rheine	DB Regio AG Niedersachsen	395
Osnabrück Hbf	Oldenburg	Wilhelmshaven	NordWestBahn GmbH	392
Osnabrück Hbf		Bremen Hbf	DB Regio AG Niedersachsen	385**)
Osnabrück Hbf	Rheine/Ibbenbüren	Bad Bentheim	Westfalenbahn GmbH	RB 61
Osnabrück Hbf	Bünde/Herford	Bielefeld	Westfalenbahn GmbH	RB 61
Osnabrück Hbf	Herford	Paderborn	Westfalenbahn GmbH	RB 72
Osnabrück Hbf		Münster	Westfalenbahn GmbH	RB 66
Osnabrück Hbf	Quakenbrück/Cloppenburg	Oldenburg	NordWestBahn GmbH	392
Osnabrück Hbf	Vechta/Delmenhorst	Bremen Hbf	NordWestBahn GmbH	394
Osnabrück Hbf	Dissen/Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf	NordWestBahn GmbH	402
Ottbergen	Bodenfelde	Göttingen	DB Regio AG Niedersachsen	356.1
Ottbergen	Bodenfelde	Northeim	DB Regio AG Niedersachsen	356.2
Salzbergen	Osnabrück Hbf	Minden (Westfalen)	DB Regio AG Niedersachsen	375**)
Uelzen		Schnega	DB Regio AG Niedersachsen	305

\*) auch im Bus von Schöppenstedt – Schöningen – Helmstedt

\*\*\*) gültig nur in den Zügen der DB Regio AG Niedersachsen

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück AG (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln und dem Flughafenbus FMO X150.



ORDNUNG

ÜBER DEN NACHWEIS EINER BESONDEREN BEFÄHIGUNG

ZUM STUDIUM KÜNSTLERISCHER STUDIENGÄNGE

IM BACHELORSTUDIENGANG

BILDUNG, ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

SOWIE IM 2-FÄCHER-BACHELOR

FÜR DIE LEHREINHEIT KUNST/KUNSTPÄDAGOGIK

Neufassung

befürwortet in der 97. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2012  
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.06.2012, Az.: 27.5 – 745 09 – 127  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2012 vom 05.09.2012, S. 315

**INHALT:**

---

§ 1	Allgemeines .....	317
§ 2	Antrag auf Zulassung .....	317
§ 3	Zulassung .....	318
§ 4	Prüfung .....	318
§ 5	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	318
§ 6	Nachweis .....	318
§ 7	Anerkennung vergleichbarer Leistungen .....	319
§ 8	Einsicht in die Prüfungsakten .....	319
§ 9	In-Kraft-Treten .....	319

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Immatrikulation für Kunst im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht sowie für den Teilstudiengang Kunst/ Kunstpädagogik im 2-Fächer-Bachelor an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Durchführung bildet der zuständige Fachbereich für das Fach Kunst/ Kunstpädagogik einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Er setzt sich aus drei hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrenden der entsprechenden Bachelor-Teilstudiengänge zusammen. <sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, des NHG und der Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss des Faches Kunst / Kunstpädagogik kann für die Dauer der Prüfungen Kommissionen bestimmen, die für die Abnahme und Beurteilung einzelner Prüfungsteile zuständig sind. <sup>2</sup>Diese Unterausschüsse bestehen aus mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern. <sup>3</sup>Als Prüferinnen oder Prüfer dieser Kommissionen sind alle hauptamtlich Lehrenden des Faches, nebenamtliche Lehrpersonen, hauptamtlich Lehrende im Ruhestand sowie künstlerische Lehrbeauftragte des Faches Kunst und Kunstpädagogik zugelassen. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden.

## § 2 Antrag auf Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung ist schriftlich an die Universität Osnabrück zu richten. <sup>2</sup>Er ist mit der Angabe des künstlerischen Teilstudiengangs zu versehen, für den das Prüfungsverfahren gewünscht wird.
- (2) <sup>1</sup>Eine Einschreibung ist nur für das Wintersemester vorgesehen. <sup>2</sup>Die Anträge müssen bis zum 1. Juni bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>2</sup>Später eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht, ein Lichtbild sowie etwaige Nachweise über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen beizufügen.
- (4) <sup>1</sup>Ferner sind dem Antrag zusätzlich beizufügen:
  1. 20 selbstgefertigte künstlerische Arbeiten (in Ausnahmefällen – z.B. bei schwer transportablen Arbeiten – als fotografische Reproduktionen);
  2. ein vollständiges Verzeichnis mit genauer Bezeichnung und Erläuterung der eingereichten Arbeiten;
  3. eine Erklärung, dass die Arbeiten von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst angefertigt wurden.

<sup>2</sup>Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, 20 künstlerische Arbeiten vorzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

### § 3 Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Er kann einem seiner Mitglieder diese Befugnis übertragen.
- (2) Es werden nur die Bewerberinnen und Bewerber zum weiteren Prüfungsverfahren zugelassen, deren künstlerische Befähigung aufgrund der eingereichten Arbeiten positiv bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom Prüfungsausschuss einen Bescheid, der die Teilnahme für das weitere Prüfungsverfahren enthält. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 4 Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Aufgabenstellungen:  
<sup>2</sup>Erarbeitung und ggf. Erläuterung einer praktisch-bildnerischen Aufgabe, für die verschiedene Themen zur Wahl gestellt werden. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt acht Stunden. <sup>4</sup>Während der Prüfung kann der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, zu ihrer oder seiner Arbeit in einem Fachgespräch Stellung zu nehmen. <sup>5</sup>Eine Bewertung des Fachgesprächs findet nicht statt.
- (2) Die Prüfung findet vor mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt.
- (3) Über den Verlauf der künstlerischen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 5 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

<sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. <sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberinnen und Bewerber. <sup>3</sup>Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

### § 6 Nachweis

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet.
- (2) Über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird ein Bescheid erstellt, der mit dem Datum der Prüfung und der Angabe des gewählten künstlerischen-wissenschaftlichen Fachs versehen ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung gilt in der Regel auch für die Immatrikulationstermine des folgenden Jahres. <sup>2</sup>Über eine längere Gültigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die eingereichten und in der künstlerischen Prüfung angefertigten Arbeiten werden – soweit transportabel – spätestens nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Bescheids gemäß § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 wieder ausgehändigt.

## **§ 7 Anerkennung vergleichbarer Leistungen**

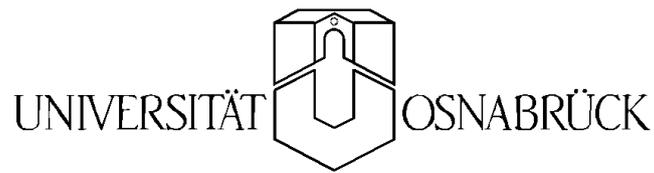
<sup>1</sup>An anderen Hochschulen für vergleichbare Studiengänge oder auf andere Art erbrachte Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Konservatorien und vergleichbare Ausbildungsstätten. <sup>3</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8 Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige „Ordnung über den Nachweis einer besonderen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge im Bachelorstudiengang Grundbildung sowie im 2-Fächer-Bachelor an der Universität Osnabrück“ außer Kraft.



ORDNUNG

ÜBER DEN NACHWEIS EINER BESONDEREN BEFÄHIGUNG

ZUM STUDIUM KÜNSTLERISCHER STUDIENGÄNGE

IM BACHELORSTUDIENGANG

BILDUNG ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

SOWIE IM 2-FÄCHER-BACHELOR

FÜR DAS INSTITUT FÜR MUSIKWISSENSCHAFT UND

MUSIKPÄDAGOGIK

Neufassung

befürwortet in der 97. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2012

Änderung beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.06.2012, Az.: 27.5 – 745 09 – 127

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2012 vom 05.09.2012, S. 320

**INHALT:**

---

§ 1	Allgemeines.....	322
§ 2	Antrag auf Zulassung.....	322
§ 3	Zulassung.....	322
§ 4	Prüfung.....	323
§ 5	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen .....	323
§ 6	Nachweis.....	323
§ 7	Anerkennung vergleichbarer Leistungen .....	323
§ 8	Einsicht in die Prüfungsakten.....	323
§ 9	In-Kraft-Treten.....	324

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Immatrikulation für Musik im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht sowie für Musik/Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Durchführung bildet der zuständige Fachbereich für das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Er setzt sich aus drei hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrenden der entsprechenden Bachelor-Teilstudiengänge zusammen. <sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, des NHG und der Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik kann für die Dauer der Prüfungen Kommissionen bestimmen, die für die Abnahme und Beurteilung einzelner Prüfungsteile zuständig sind. <sup>2</sup>Diese Unterausschüsse bestehen aus mindestens 2 Prüferinnen und Prüfern. <sup>3</sup>Als Prüferinnen oder Prüfer dieser Kommissionen sind alle hauptamtlich Lehrenden des Faches, nebenamtliche Lehrpersonen, hauptamtlich Lehrende im Ruhestand sowie künstlerische Lehrbeauftragte des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik zugelassen. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden.

## § 2 Antrag auf Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung ist schriftlich an die Universität Osnabrück zu richten. <sup>2</sup>Er ist mit der Angabe des künstlerischen Teilstudiengangs zu versehen, für den das Prüfungsverfahren gewünscht wird.
- (2) <sup>1</sup>Eine Einschreibung ist nur für das Wintersemester vorgesehen. <sup>2</sup>Die Anträge müssen jeweils bis zum 15. Mai bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>2</sup>Später eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung sind ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht, ein Lichtbild, eine Kopie des Abiturzeugnisses (soweit bereits vorhanden) sowie etwaige Nachweise über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen beizufügen. <sup>2</sup>Ferner ist anzugeben, welche Instrumente gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2b gewählt werden bzw. ob statt Instrumentalspiel Gesang gewählt wird.

## § 3 Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Er kann einem seiner Mitglieder diese Befugnis übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom Prüfungsausschuss einen Bescheid, der die Teilnahme für das weitere Prüfungsverfahren enthält. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 4 Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Aufgabenstellungen:
  - a) Klausur: in der Regel Gehörbildung, elementare Musiktheorie und Musikgeschichte (Dauer insgesamt nicht länger als 45 Minuten)
  - b) Instrumentalspiel oder Gesang und Motivationsgespräch (Dauer insgesamt nicht länger als 35 Minuten)
  - c) Prüfung der allgemeinen musikalischen Eignung (Dauer insgesamt nicht länger als 25 Minuten).
- (2) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsteile finden vor Prüfungskommissionen gem. § 1 Absatz 6 des Prüfungsausschusses statt. <sup>2</sup>Die Klausur wird nach Vorgaben des Prüfungsausschusses von einem Prüfer gem. § 1 Absatz 3 Sätze 1 – 4 korrigiert.
- (3) Über den Verlauf der künstlerischen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 5 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

<sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. <sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberinnen und Bewerber. <sup>3</sup>Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 6 Nachweis

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen ist. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile vom Prüfungsausschuss mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird ein Bescheid erstellt, der mit dem Datum der Prüfung und der Angabe des gewählten künstlerischen-wissenschaftlichen Fachs versehen ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung gilt in der Regel auch für die Immatrikulationstermine des folgenden Jahres. <sup>2</sup>Über eine längere Gültigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 7 Anerkennung vergleichbarer Leistungen

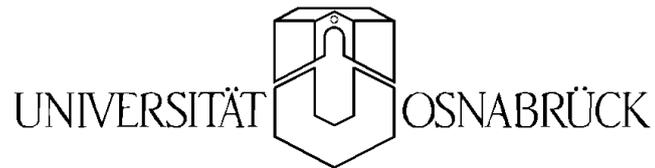
<sup>1</sup>An anderen Hochschulen für vergleichbare Studiengänge oder auf andere Art erbrachte Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Konservatorien und vergleichbare Ausbildungsstätten. <sup>3</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 8 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige „Ordnung über den Nachweis einer besonderen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge im Bachelorstudiengang Grundbildung sowie im 2-Fächer-Bachelor an der Universität Osnabrück“ außer Kraft.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„SOZIALWISSENSCHAFTEN“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010  
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011  
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 470

Redaktionelle Änderung in § 5 Absatz 2 Satz 5

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2012 vom 05.09.2012, S. 325

## § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP). <sup>2</sup>Es müssen ohne Bachelorarbeit 168 Leistungspunkte nachgewiesen werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ist strukturell in fünf Bereiche gegliedert. <sup>2</sup>Der erste Bereich im Umfang von insgesamt 46 Leistungspunkten besteht aus zwei Säulen: Qualifikation und Methoden. <sup>3</sup>Die Säule Qualifikation umfasst: Einführung 3 LP, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens 4 LP und Praktikum – bestehend aus dem fachbezogenen Berufspraktikum 7 LP und dem Praktikumsbericht 2 LP. <sup>4</sup>Die Säule Methoden beinhaltet als Pflicht folgende Module: Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung 10 LP, Qualitative Methoden 10 LP und Projektorientierter Kompaktkurs 10 LP. <sup>5</sup>Einen größeren zweiten Bereich bildet der fachbezogene Major im Umfang von insgesamt 70 LP mit einem Pflichtanteil von **40** LP und einem Wahlpflichtanteil von **30** LP. <sup>6</sup>Der so erworbene fachliche Kern im Studium wird ergänzt durch einen dritten und vierten Bereich, dem Minorbereich im Umfang von 30 LP und dem freien Wahlbereich mit 18 LP. <sup>7</sup>Die abschließende Komponente des Studiums (16 LP) bildet die Bachelorarbeit (12 LP) mit dem dazugehörigen Kolloquium (4 LP).
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann wählen zwischen Major Politikwissenschaft in Verbindung mit Minor Soziologie oder Major Soziologie in Verbindung mit Minor Politikwissenschaft. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit wird im Major-Bereich geschrieben.

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
Dezernat 4

Osnabrück, 28.06.2012

**Auszug aus dem Protokoll der 179. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück  
am 14. Juni 2012  
Genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren**

---

**TOP 11 Festsetzungsbeschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften**

Das Präsidium genehmigt den Festsetzungsbeschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 25.04.2012 gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung zur Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Studienangeboten i.d.F.d.Bek.v. 03.06.2005.

P B 179/8

Abstimmungsergebnis: 3 : 0 : 0.

**Umsetzung des Beschlusses durch:**

**Dez. 4/Dez. 5/Dez. 7**

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
Dezernat 4

Osnabrück, 05.07.2012

**Auszug aus dem Protokoll der 180. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück  
am 5. Juli 2012  
Genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren**

---

**TOP 4    Schließung des Masterstudiengangs „Renaissance- und Reformationsstudien“**

Das Präsidium beschließt die Schließung des Masterstudiengangs „Renaissance- und Reformationsstudien“ zum Wintersemester 2012/13. Eine auslaufende Betreuung ist nicht erforderlich, da keine Studierenden in dem Studiengang eingeschrieben sind.

P B 180/1

Abstimmungsergebnis: 3 : 0 : 0.

**Umsetzung des Beschlusses durch:**

**Dezernat 7**